

# Allgemeine Bedingungen der Gemeinde Habichtswald für die Vergabe der Liegenschaften „Freizeitanlage Erleweg“ und „Festplatz Kressenborn“

Aufgrund des § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung in Habichtswald am 13.12.2008 nachstehende Allgemeine Bedingungen beschlossen:

## § 1 Zweckbestimmung der Liegenschaften

Die in § 6 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden vorrangig für Habichtswalder Veranstaltungen vermietet bzw. bereitgestellt, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen.

## § 2 Zuständigkeit und Hausrecht

Zuständig für die Vermietung der Liegenschaften ist der Gemeindevorstand Habichtswald. Der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter, verfügt über das Hausrecht.

## § 3 Vermietung der Liegenschaften

(1) Die Vermietung der Liegenschaften bedarf grundsätzlich eines vorherigen, schriftlichen Antrages, aus dem die/der Verantwortliche zu erkennen ist, sowie eines Mietvertrages gemäß Anlage 1. Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

(2) Die Liegenschaften werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges vermietet.

(3) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so müssen die jeweiligen Liegenschaften mindestens 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn abbestellt werden; andernfalls sind die in § 6 aufgeführten Entgelte in voller Höhe zu entrichten. Außerdem trägt der Mieter dann zusätzlich die der Gemeinde entstandenen sonstigen Kosten.

## § 4 Schadenshaftung

(1) Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde in voller Höhe für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Habichtswald haftet nur im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht und nur für Unfälle, Schäden und Verluste, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung der Liegenschaften beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

## § 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, jeglichen Weisungen des Gemeindevorstands bzw. dessen Beauftragten unbedingt zu folgen und alle besonderen im Mietvertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.

(2) Im einzelnen sind folgende weitere Bestimmungen zu beachten:

- Das eventuell notwendige Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Bänken, Stühlen oder Sonstigem obliegt dem Mieter.
- Die Liegenschaften sind nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Benutzte Geräte oder Einrichtungsgegenstände müssen ausnahmslos an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.
- Die dem Mieter gegebenenfalls überlassenen Schlüssel sind von dem Beauftragten des Gemeindevorstandes an einem von diesem genannten Ort sofort nach Verlassen der Liegenschaft durch den letzten Besucher bzw. nach Abschluss der Reinigung durch den Mieter zurückzugeben.
- Fundsachen sind bei dem Beauftragten des Gemeindevorstandes abzugeben.
- Der Mieter verpflichtet sich, weder in den gemieteten Liegenschaften noch auf dem sonstigen Grundstück (Außen- und Nebenanlagen) Einweggeschirr aus Kunststoffmaterial zu benutzen oder zur Benutzung abzugeben. Ausnahmen sind nicht zulässig.

## § 6 Benutzungsentgelte

(1) Das Entgelt für das Anmieten der Liegenschaften wird für folgende Veranstaltungen wie in der unter Abs. 2 stehenden Tabelle festgesetzt:

- Veranstaltungen der örtlichen Vereine mit Eintrittsgeld bzw. Ausschank.\*) Private Veranstaltungen durch ortsansässige Benutzer für Familienfeiern.
- Sonstige gewerbliche Veranstaltungen ortsansässiger Benutzer.

(2)

Miete in € / Tag gemäß Abs. 1, Ziffer	a)	b)
<b>Festplatz Kressenborn</b>	50	85
<b>Freizeitanlage Erleweg</b>		
• Schutzhütte und Grillstation	30	50
• Tische und Bänke **)	20	35
• Freigelände	50	85

\*) Für örtliche Vereine ist eine Veranstaltung pro Sparte im Jahr mietfrei. Die Kosten für Strom, Wasser- und Abwasser sind in tatsächlicher Höhe zu entrichten, mindestens 15 €.

\*\*) An Vereine des OT Ehlen werden die Tische und Bänke kostenlos abgegeben, da diese vom Vereinsring OT Ehlen gestiftet wurden.

(3) Bei Veranstaltungen auswärtiger Nutzer nach Abs. 1 Ziffer a) und b) erhöht sich der Mietzins um 50 von Hundert.

(4) Soweit die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser 20 % des Mietzinses übersteigen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Für gewerbliche Veranstaltungen wird die Miete im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgesetzt.

(6) Vom Vermieter kann eine angemessene Kautions verlangt werden.

## § 7 Fälligkeit und Zahlungsempfänger

Die Zahlung des Mietpreises wird bei Vertragsabschluss fällig. Der Mietpreis ist an die Gemeindekasse Habichtswald zu entrichten.

## § 8 Außergewöhnliche Aufwendungen

Bei Veranstaltungen, die für die Gemeinde in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen erfordern, kann der Gemeindevorstand einen bis zu 50 % erhöhten Mietzins festsetzen.

## § 9 Erlass bzw. Minderung des Mietpreises / der Benutzungsentgelte

(1) Der Mietpreis wird grundsätzlich erlassen für:

- Benutzung der Liegenschaften zu geeigneten Übungszwecken der örtlichen Vereine,
- Veranstaltungen gemeinnütziger, kultureller und staatsbürgerlicher Art, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden und kostenfreier bzw. kostendeckender Ausschank erfolgt.

(2) Stellt die Höhe des Mietpreises in sonstigen Einzelfällen eine besondere Härte dar, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, nach Prüfung und Abwägung der Belange beider Vertragsparteien eine angemessene Minderung des Mietzinses zu bestimmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Mieters mit Begründung und eventuellen Rechnungsunterlagen.

(3) Bei Minderung oder Erlass der Miete sind die Verbrauchskosten in tatsächlicher Höhe, mindestens 15 € zu zahlen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Bedingungen der Gemeinde Habichtswald für die Vergabe der Liegenschaften „Freizeitanlage Erleweg“ und „Festplatz Kressenborn“ treten am 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen vom 18.09.2003.

Habichtswald, 13.12.2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Habichtswald



Aßhauer  
Bürgermeister

(Siegel)